

# Baden-Württemberg:

## Angeklagt: „Teilnahme an verbotener Versammlung“

am 15. April 2020 in Heidelberg

Stand: 2. Juni 2022, siehe auch [www.agbug.de](http://www.agbug.de)

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

### Aktenzeichen:

Amtsgericht Heidelberg

17 OWi 220 Js 21428/20

AGBUG-Rechtsfonds intern:

20-86

## Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: [info@agbug.de](mailto:info@agbug.de)

[Aktueller Kontoauszug](#)

## Worum geht es?

Nach der spontanen Solidaritätsbekundung vor dem Heidelberger Polizeipräsidium am 15. April 2020 für die Rechtsanwältin Beate Bahner rollte Polizeipräsident Stenger in Form einer 12-köpfigen Sonderermittlungsgruppe schwere Geschütze auf:

Mir wurde ein Bußgeld von mehr als tausend Euro für die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung und das Nichteinhalten von Abständen verpasst. Anderen Betroffenen ging es ähnlich.

Anträge zur Ruhendstellung der Verfahren, bis ein exemplarisches Gerichtsurteil vorliegt, wurden von Ordnungsamt abgeschmettert. Ob das alles rechtens war, schien nebensächlich: Es musste ein Exempel statuiert werden. Punkt!

Nach meinem Einspruch gegen das Bußgeld warte ich nun seit insgesamt 2 Jahren auf einen Amtsgerichtstermin.

Ein gegen mich Parallelverfahren wegen angeblicher öffentlicher Aufforderung zu einer Straftat – ich soll zu einer verbotenen Versammlung aufgerufen haben – wurde zwischenzeitlich sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Ordnungsamt eingestellt.

Die Verzögerung hat neben der bekannten Überlastung der Gerichte auch damit zu tun, dass sich das Gericht bisher als relativ unflexibel bezüglich der Corona-Maßnahmen im Gerichtsgebäude zeigt: Ich kann nämlich aus medizinischen Gründen keine Maske tragen.

Zwischenzeitlich liegt auch ein Urteil aus Ludwigsburg vor, wonach zur betreffenden Zeit die Corona-Verordnung von Baden-Württemberg rechtswidrig war.

Das Amtsgericht bot eine Verringerung des Bußgeldes auf 70 Euro an, vorausgesetzt, ich wäre mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden. Es ist jedoch weiterhin das Ziel meines Anwalts Dr. Lipinski und von mir, die Rechtswidrigkeit der Corona-Maßnahmen vor Gericht prüfen zu lassen. Zwar

scheuen die Richter derzeit jedoch deutschlandweit vor einer solchen Überprüfung zurück, aber ich rechne dennoch mit einer baldigen Vorladung vor das Amtsgericht.

## **Ablauf des Verfahrens**

### **15. April 2020: Ich nehme an einer Solidaritätsbekundung in Heidelberg teil**

Der Anlass: Die bekannte Heidelberger Rechtsanwältin hat einen Verhörtermin im Heidelberger Polizeipräsidium, nachdem sie sich öffentlich gegen die Corona-Maßnahmen ausgesprochen hatte und unter sehr merkwürdigen Umständen vorübergehend in der Psychiatrie gelandet war. An der Solidaritätsbekundung vor dem Präsidium nehmen laut Polizeiangaben etwa 150 Personen teil.

### **18. April 2020: Sonderermittlungsgruppe des Staatsschutzes ermittelt**

Der Mannheimer Polizeipräsident Andreas Stenger schaltet den Staatsschutz ein und ruft eine 12-köpfige „Sonderermittlergruppe“ ins Leben, um möglichst viele der Teilnehmer namentlich ausfindig zu machen.

Wie sich später herausstellt, geraten auch zufällige Passanten in das polizeiliche Suchraster und erhalten saftige Bußgeldbescheide.

### **07. Juli 2020: Bußgeldbescheid über 1.053,50 Euro**

*„Sehr geehrter Herr Tolzin, Ihnen wird zur Last gelegt, am 15.04.2020 zwischen 11:00 und 16:00 Uhr in Heidelberg, Römerstr. 2-4, vor dem Polizei-Dienstgebäude folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: Sie hielten sich trotz eines Aufenthaltsverbotes im Rahmen einer Ansammlung mit ca. 150 Personen an der o. g. Örtlichkeit auf.*

*Der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als einer weiteren Person, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstands gehört, war nicht gestattet.*

*Zudem wurde der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten. (...)*“

### **16. Juli 2020: Mein Anwalt legt Einspruch ein**

Auszug: *„Vorab begründe ich den Einspruch in aller Kürze wie folgt: Die einschlägige Corona-Verordnung war und ist formell wie materiell (bundes-)verfassungswidrig. Vermutlich ist die Corona-Verordnung darüber hinaus schon unter Verstoß gegen Art. 71 IV LV zu Stande gekommen und daher bereits formell landesverfassungswidrig. Eine weitere Begründung wird nach gewährter Akteneinsicht erfolgen.“*

### **20. Juli 2020: Staatsanwaltschaft stellt Parallelverfahren ein**

Die Staatsanwaltschaft Heidelberg teilt mir mit, das ein parallel gegen mich laufendes Ermittlungsverfahren wegen angeblicher „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ eingestellt und an die Stadt Heidelberg zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übergeben wurde.

### **29. Juli 2020: Mein Anwalt erhält Akteneinsicht von der Stadt Heidelberg**

### **10. August 2020: Mein Anwalt erhält Akteneinsicht des Parallelverfahrens**

### **24. August 2020: Mein Anwalt bittet um Entscheidung im Parallelverfahren**

### **25. August 2020: Mein Anwalt bittet auch in der Bußgeldsache um Entscheidung.**

Hintergrund: Wir wollen schnell zu einer mündlichen Verhandlung kommen.

#### **4. September 2020: Ordnungsamt will nicht auf Gerichtsurteil warten**

Einige der Betroffene vom 15. April bitten das Ordnungsamt, das Verfahren solange ruhen zu lassen, bis eine Gerichtsentscheidung in einem der laufenden Verfahren vorliegt. Das Ordnungsamt will aber das Bußgeldverfahren unbedingt durchziehen. Offenbar will man ein Exempel statuieren.

#### **23. September 2020: Anwalt bittet nochmals das Ordnungsamt um zeitnahe Entscheidung**

#### **24. September 2020: Parallelverfahren nun komplett eingestellt**

Auch die Stadt Heidelberg teilt meinem Anwalt nun mit, dass die parallel laufenden Ermittlungen gegen mich wegen angeblichem Aufruf zu einer verbotenen Versammlung (am besagten Tag in Heidelberg) eingestellt wurden. Es droht mir also in dieser Hinsicht auch kein Bußgeld.

#### **11. Dezember 2020: Vorladung des Amtsgerichts Heidelberg für den 8. März 2021**

#### **2. März 2021: Anwaltsschreiben an Amtsgericht Heidelberg**

*„In Sachen Tolzin ./.. Stadt Heidelberg (...) wird zur Vorbereitung des mündlichen Verhandlungstermins am 08.03.2021 vorab angekündigt, dass eine ganze Reihe an Beweisanträgen geplant ist.*

*Ferner wird mitgeteilt, dass der hiesige Angeklagte durch gültiges ärztliches Attest von der sog. Maskenpflicht befreit ist. Es wird davon ausgegangen, dass analog § 3 II Nr. 2 CVO eine Befreiung auch bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen zulässig ist. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, wäre der Angeklagte verpflichtet, einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen zu müssen.*

*Der Angeklagte ist bereit, sein Attest, das keine Diagnose enthält, vorzuzeigen, ist aber nicht bereit, dieses bei Gericht oder bei den Beamten der Eingangskontrolle zu belassen und/ oder dass eine Kopie angefertigt wird. Auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.01.2021, Az. OVG 11 S 132/20, die vollumfänglich übertragbar ist, wird insoweit verwiesen.*

*Ferner verfügt der Angeklagte, der bereits über 60 Jahre alt ist, nicht mehr über ein uneingeschränktes Hörvermögen. Es wird daher sehr höflich gebeten, dass das Gericht anordnet, dass die Staatsanwaltschaft im Verhandlungssaal ab dem Zeitpunkt des Sich-Setzens keine Maske mehr trägt.*

*Bezüglich der beiden oben angesprochenen Sachverhalte bitten wir sehr höflich um Rückmeldung bis allerspätestens Donnerstag, den 04.03.2021, 10.00 Uhr.*

*In Kürze wird ein weiterer Schriftsatz erfolgen, der Bezug nehmen wird auf die gestrige Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 01.03.2021, bei der es sich um die erste Entscheidung in der Hauptsache eines Verfassungsgerichts handeln dürfte, die die Frage der Verfassungswidrigkeit der Bußgeldandrohung geprüft und (erwartungsgemäß) bejaht hat. Sollte wider Erwarten kein Freispruch erfolgen und hilfsweise auch kein Sachverständigenbeweis angeordnet werden, wäre allein schon aufgrund der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, der die vorliegend relevanten §§ 32, 28 BfSG a. F. völlig richtig ausgelegt hat, auf jeden Fall die Rechtsbeschwerde zuzulassen. (...)“*

#### **2. März 2021: Begründung für Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (12 Seiten)**

*„[Es] wird wie angekündigt aufgrund der aktuellen verfassungsrechtlichen Lage, die mit dem gestrigen Hauptsache-Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs entstanden ist, der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde noch zusätzlich (...) begründet. (...)“*

#### **3. März 2021: Antwort des Amtsgerichts**

*„Im Gerichtsgebäude und auch im Sitzungssaal gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Eine Entbindung von dieser Pflicht wird nur erfolgen, wenn Gründe glaubhaft*

*gemacht werden, die die Behauptung stützen, dass eine Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.*

*Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in welchem die Diagnose und der Grund, weshalb sich aufgrund der Diagnose eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, genannt wird.*

*Ein Attest, in welchem weder eine Diagnose noch eine Begründung für die Befreiung von der Tragepflicht genannt sind, genügt zur Glaubhaftmachung nicht.*

*Dem Betroffenen steht es frei, ein entsprechendes Attest vorzulegen oder eine amtsärztliche Befreiung von der Maskenpflicht einzuholen. Im Falle einer amtsärztlichen Befreiung von der Maskenpflicht kann das Gericht auf eine Nennung der Diagnose verzichten.*

*Darüber hinaus kann, sofern ein Attest vorhanden ist, welches keine Diagnose und keinen Grund, weshalb sich aufgrund der Diagnose eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, nennt, hierzu der ausstellende Arzt gehört werden. Es wird anheimgestellt, zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung das Attest vorab dem Gericht vorzulegen.*

*Bezüglich Ihrer Bitte, den Staatsanwalt von der Maskenpflicht zu befreien, darf ich Ihnen mitteilen, dass die Staatsanwaltschaft auf Terminteilnahme verzichtet hat. (...)*

Rein juristisch, so Anwalt Dr. Lipinski, lasse sich das Vorgehen des AG Heidelberg mit guten Gründen als nicht rechtmäßig einstufen. Trotzdem sei das wohl derzeit die allgemeine Praxis.

#### **4. März 2021: Anwalt legt dem Amtsgericht mein ärztliches Attest vor**

#### **5. März 2021: Amtsgerichtstermin wird verschoben**

Dr. Lipinski berichtet von seinem Telefonat mit der RichterIn. Der Termin für die mündliche Verhandlung sei verschoben worden.

#### **9. März 2021: Anwalt verweist Amtsgericht auf neues Urteil aus Ludwigsburg**

Das Amtsgericht Ludwigsburg habe am 24. Februar 2021 verfassungskonform entschieden, dass die gesamte Corona-Verordnung wegen Verstoßes u. a. gegen den Parlamentsvorbehalt nichtig gewesen sei. Diese Argumentation, die auf den hiesigen Fall uneingeschränkt übertragbar sei, „*machen wir uns zu eigen und beantragen auch aus diesem Grund in der künftigen mündlichen Verhandlung einen Freispruch.*“

#### **31. März 2021: Amtsgericht will Entscheidung des OLG Karlsruhe abwarten**

*„Das Gericht beabsichtigt, das hiesige Verfahren erst nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe über das Urteil des AG Heidelberg vom 01.03.2021, Az. 3 OWi 220 Js 23865/20, zu verhandeln. Das dortige Verfahren betrifft ebenfalls den Lebenssachverhalt um die Ansammlung von ca. 150 Personen vor dem Polizeirevier am 15.04.2020. Angesichts der Vielzahl der diesem Komplex zugehörigen anhängigen Verfahren erscheint es sachgemäß und ressourcenschonend, zunächst die obergerichtliche Entscheidung abzuwarten.*

*Darüber hinaus müsste angesichts der aktuell steigenden Infektionszahlen und der bestehenden Regelungen zur Coronapandemie die Zahl der Zuhörer in der Hauptverhandlung aus Gründen des Infektionsschutzes beschränkt werden. Da erfahrungsgemäß ein reges Interesse der Öffentlichkeit besteht, an Verhandlungen wie dieser als Zuhörer teilzunehmen, hofft das Gericht durch eine spätere Terminierung eine solche Beschränkung vermeiden zu können. Das Gericht wird einen neuen Verhandlungstermin von Amts wegen zu gegebener Zeit anberaumen.“*

#### **7. Februar 2022: Amtsgericht bietet drastische Verringerung des Bußgeldes an**

*„Im Hinblick auf die im hiesigen Verfahren anstehende Bestimmung eines Hauptverhandlungstermins wird auf die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 21.12.2021 Az. 2 Rb 37 Ss 423/21 denselben Vorfall (jedoch einen anderen Betroffenen) betreffend hingewiesen.*

*Sofern der hier Betroffene seinen Einspruch auf die Rechtsfolge beschränkt, kommt aus Sicht des Gerichts eine Entscheidung im Beschlusswege in Betracht. Unter Berücksichtigung der o. g. Entscheidung neigt das Gericht bei vorläufiger Bewertung der Aktenlage dazu, auch den hier Betroffenen zu einer Geldbuße in Höhe von 70 EUR zu verurteilen. Sofern eine Rechtsfolgenbeschränkung vorgenommen wird, wird außerdem um Mitteilung gebeten, ob Einverständnis mit einer Entscheidung durch Beschluss besteht und ob auf eine Beschlussbegründung verzichtet wird.*

*Sofern eine Einspruchsbeschränkung nicht erfolgen soll oder mit einer Entscheidung durch Beschluss kein Einverständnis besteht, wird das Gericht zeitnah einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumen.“*

Es ist offensichtlich, dass das Gericht den Vorgang vom Tisch haben will. Allerdings natürlich ohne Beweisaufnahme und Prüfung bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Corona-Verordnung.

## **25. Februar 2022: Antwort meines Anwalts auf das Angebot des Amtsgerichts**

*„Sehr geehrte Frau Richterin Sattler, wir danken Ihnen für Ihre Hinweise auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 21.12.2021, Az. 2 Rb 37 Ss 423/21. Aus folgenden Gründen sehen sich Beschuldigter und Verteidiger jedoch nicht in der Lage, den Einspruch zurückzunehmen oder diesen im Hinblick auf die Rechtsfolge zu beschränken.*

- 1.) Zum einen ist hier nicht bekannt, ob die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 21.12.2021 mittels Anhörungsrüge und/ oder (Bundes- oder Landes-)Verfassungsbeschwerde angefochten worden ist.*
- 2.) Nach Lektüre der Entscheidung vom 21.12.2021 können wir nur feststellen, dass im dortigen Verfahren offensichtlich keinerlei Beweisanträge zur Corona-Thematik gestellt und auch keinerlei Bezug auf höchstrichterliche Entscheidungen genommen worden ist, die in eine deutlich andere Richtung tendieren. So hat z.B. der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 01.03.2021, Az. VerfGH 18/20, die Bußgeldbewehrung von Abstandsgeboten, Maskenpflicht und Betriebsschließungen für verfassungswidrig erklärt. Für das hier neben dem Abstandsgebot relevante Aufenthaltsverbot kann schwerlich etwas anderes gelten. Wir bitten daher höflich um Anberaumung eines mündlichen Verhandlungstermins. Verbunden wären wir Ihnen, wenn dieser Termin im Vorfeld abgesprochen werden könnte.“*

## **12. Mai 2022: Wir warten immer noch auf einen neuen Amtsgerichtstermin**

### **2. Juni 2022: Erneuter Versand unseres Schreibens vom 22. Februar**

Unser Schreiben vom 22. Februar scheint versehentlich nicht an das Gericht rausgegangen zu sein und wurde erneut verschickt. Wir warten nun auf einen Verhandlungstermin.